

# Vereinbarung

## Zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Innenstadt einschl. aller Stadtteile (Raumbildende- und Modernisierungsmaßnahmen)

Zwischen

\_\_\_\_\_ (nachfolgend „Grundstückseigentümer /-in“ genannt

und

dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35057 Marburg, nachstehend „Denkmalpflege“ genannt

sowie

der Kreisstadt Homberg (Efze), vertreten durch den Magistrat, Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze), nachstehend „Stadt“ genannt

und

dem Verein Bürger für Homberg e.V., vertreten durch seinen Vorstand, Heckenrosenweg 2, 34576 Homberg (Efze)

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Das Grundstück des Eigentümers / der Eigentümerin liegt in der  
Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_,  
Straße \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_ (Objekt)

und damit in dem von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossenen Gebiet zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Kernstadt und den Stadtteilen.

§ 2 Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin erkennt für sich und seine / ihre Rechtsnachfolger/-innen die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Kernstadt und den Stadtteilen an und verpflichtet sich, gemäß seinem / ihrem Antrag vom \_\_\_\_\_ die folgenden Maßnahmen an dem in § 1 genannten Objekt in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchzuführen:

Raumbildende- und Modernisierungsmaßnahme \*)

- Maßnahme zur Schaffung neuen Wohnraumes
- Modernisierungsmaßnahme
- Energieeinsparung
- Abbrucharbeiten
- Gebrauchswertverbessernde Maßnahmen
- Außenanlagen

\*) **nur Arbeiten gemäß § 3 c) der v.g. Richtlinie**

§ 3 Der / Die Grundstückseigentümer/-in trägt/tragen die Kosten der Maßnahmen, die sich gemäß den 3 Angeboten (Nennung der einzelnen Firmen)

3.1. \_\_\_\_\_

3.2. \_\_\_\_\_

3.3. \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_ € (günstigstes Angebot) belaufen.

Zur Finanzierung der Kosten gewähren das Landesamt für Denkmalpflege und die Kreisstadt Homberg (Efze) gemäß den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Kernstadt und den Stadtteilen“ eine zweckgebundene Förderung in Höhe von jeweils \_\_\_\_\_ % , insgesamt also \_\_\_\_\_ % der v.g. förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als \_\_\_\_\_ €, in Worten:  
\_\_\_\_\_ €.

Es wird ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ % auf den Förderbetrag des Landes Hessen und der Kreisstadt Homberg (Efze) gewährt, da

- \_\_\_\_\_ minderjährige(s) Kind(er) im Haushalt lebt/leben
- \_\_\_\_\_ Angehörige(r) ab dem vollendeten 60. Lebensjahr im Haushalt lebt / leben
- \_\_\_\_\_ Menschen mit Behinderung ab einem Behinderungsgrad von 70 % im Haushalt lebt/leben.

Damit beträgt die Förderung insgesamt maximal \_\_\_\_\_ €, in Worten: \_\_\_\_\_ EURO.

Über die v.g. Fördermittel hinaus besteht keine weitere Finanzierungspflicht.

§ 4 Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung begonnen werden.

Die Genehmigung, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind hat der/die Grundstückseigentümer/-in eigenverantwortlich einzuholen und werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der prüfbaren Abrechnungen mit den entsprechenden Original-Rechnungsbelegen beim Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) erfolgt ein Termin zur Abnahme der Maßnahme.

Nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung der Fördermittel.

§ 5 Die aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen baurechtlichen und sonstigen behördlichen Genehmigungen werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Diese Vereinbarung wird dreifach / vierfach ausgefertigt.

Homberg (Efze), den \_\_\_\_\_

.....